

G e s e z ,
betreffend die Staatschreiber.

§. 1. Die Kanzley des Regierungsrathes besteht aus drey Staatschreibern, welche der Regierungsrath durch freye Wahl ernennt.

§. 2. Die Stellung und der Geschäftskreis der drey Staatschreiber werden durch das Reglement des Regierungsrathes näher bestimmt werden.

Zürich, den 23. Brachmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes :

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der dritte Secretär,

Nüscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich beschließen :

Das vorstehende Gesetz soll vollzogen und in die Sammlung der Gesetze aufgenommen werden.

Also beschlossen Montags den 27. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

E. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.
